

9. Energiewirtschaftsforum

■ Zuteilungsregeln ab 2013: Teil II

Rechtsanwalt Dr. Dominik Greinacher
Berlin, 17. Februar 2011

Rechtsgrundlagen

■ Richtlinie 2003/87/EG (EH-RL)

- » In der Fassung der RL 2009/101/EG
- » Vor allem Art. 10a EH-RL

■ Beschluss der Kommission vom

- » Noch im Entwurfsstadium
- » Sehr konkrete Festlegungen – wie ZuG/ZuV bisher
- » Weitgehend abschließend - kaum Spielraum für die MS

■ Zuteilungsverordnung 2020

- » Steht noch aus

Zuteilung: Erfasste Anlagen

Industrieanlagen

- » Stromerzeugung ist von der kostenlosen Zuteilung ausgenommen
- » KWK-Anlagen können für den Wärmeteil noch kostenfrei Berechtigungen erhalten
- » Kleinemittenten können ausgenommen werden
 - Max. 35 MW Feuerungswärmeleistung
 - Nach EH-RL und Kabinettsentwurf TEHG: bis 25.000 t CO₂/a
- » Nicht erfasst: Abfallverbrennungsanlagen mit Abfall < 11.000 kJ/kg

Zuteilung: Regeln

■ Grundsatz Energieanlagen

- » Versteigerung

■ Grundsatz Industrieanlagen

- » Kombination von kostenloser Zuteilung und Versteigerung
- » Kostenlose Zuteilung auf der Grundlage von Benchmarks
- » $\text{Benchmark} \times \text{historischer Aktivitätsrate}$

Zuteilung: Benchmark

Benchmark

- » „Objektive“ Produktbenchmark
 - Unabhängig von Anlage, Brennstoff,
 - Maßgeblich: 10 % der besten Anlagen
 - Auf Anlagenteile bezogen und summiert

- » „Benchmarkhierarchie“
 - Produktbezogene Benchmark und als Auffangtatbestände
 - Wärmebezogene Benchmark
 - Brennstoffbezogene Benchmark
 - Zusätzlich ggf. Prozessemissionen x 0,97

Zuteilung: Benchmark

Produktbenchmark

- » Eine Benchmark für ein bestimmtes Produkt gemäß Anhang I und – für Raffinerieprodukte – Anhang II
- » Eine einheitliche Benchmark pro Produkt, unabhängig von
 - Technologie
 - Brennstoff
 - sonstigen Rohstoffen
 - geografischem Standort der Anlage
- » Für alle direkten Emissionen aus der Produktion einschließlich der eingesetzten messbaren Wärme

Zuteilung: Benchmark

Wärmebenchmark

- » Nur wenn keine Produktbenchmark angegeben
- » Messbare Wärme importiert, exportiert oder erzeugt
 - Verwendung innerhalb der Anlage (außer zur Stromerzeugung)
 - Verwendung außerhalb der Anlage an eine nicht EH-Anlage (außer zur Stromerzeugung)
 - Wert: 62,3 Berechtigungen / TJ (entspricht etwa Erdgas)

Zuteilung: Benchmark

Brennstoffbenchmark

- » Auffangtatbestand für sonstigen Brennstoffverbrauch, nicht zur Stromerzeugung
- » auch nicht messbare Wärme für Sicherheitsfackeln
- » Wert: 56,1 Berechtigungen / TJ

Zuteilung: Benchmark

Prozessemissionen

- » Emissionen von CO₂, die nicht aus einer Verbrennung resultieren
- » chemische Synthesen mit Oxidation von Kohlenstoff, deren Hauptzweck nicht die Wärmeerzeugung ist
- » Emissionen, die bei der (notwendigen) Verbrennung von enthaltenem Kohlenstoff entstehen, sind in dem Umfang abzuziehen, in dem diese auch bei dem Einsatz von Erdgas zur Erwärmung entstanden sind

Zuteilung: Historische Aktivitätsrate

Historische Aktivitätsrate

- » Medianwert entweder für den Zeitraum 2005 bis 2008
- » oder für 2009 und 2010 – je nach dem, was höher ist
- » Wenn Anlage in diesen Zeiträumen weniger als 2 Jahre in Betrieb war, wird die Rate nach Anfangskapazität X Auslastungsfaktor bestimmt
- » Aufgeschlüsselt nach
 - produktbezogener historischer Aktivitätsrate
 - wärmebezogener historischer Aktivitätsrate
 - brennstoffbezogener historischer Aktivitätsrate

Zuteilung: Historische Aktivitätsrate

Historische Aktivitätsrate bei Kapazitätsänderungen im Bezugszeitraum

- » Wesentliche Änderung der Kapazität in der Zeit von 1. Januar 2005 bis 30. Juni 2011
- » Wesentliche Änderung
 - erkennbare physische Änderung \neq Ersatz und
 - mind. 10 % eines Anlagenteils Änderung oder
 - wesentliche Änderung der Aktivitätsrate mit Zuteilungsänderung von 50.000 Berechtigungen und mind. 5 % der Gesamtzuteilung
- » Folge:
 - historische Aktivität ohne Kapazitätsänderung
 - plus historische Kapazität der Kapazitätsänderung (positiv oder negativ)

Anlagenteile

Anlagenteile

- » Zur genauen Ermittlung sind die Anlagen in Anlagenteile aufzuspalten, soweit das für die jeweilige Benchmark-Bestimmung erforderlich ist
- » Möglichst nach physischer Grenze zu ermitteln
- » Zur Erhöhung der Genauigkeit
- » Emissionen einzelner Anlagenteile sind zu addieren
- » Historische Aktivitätsrate ist ebenfalls pro Anlagenteil zu ermitteln

Zuteilung: Berechnung

Bestandsanlagen (Industrie)

- » auf der Ebene der Anlagenteile nach der Forme
Historische Aktivitätsrate x Benchmark
- » Addition der Werte für die Teilanlagen
- » Zudem Minderungspfad Faktor 0,8 (2013) bis 0,3 (2020):

2013	0,8000
2014	0,7286
2015	0,6571
2016	0,5857
2017	0,5143
2018	0,4429
2019	0,3714
2020	0,3000

Besonderheit: Carbon Leakage

Carbon Leakage

» Eventuell Carbon Leakage:

- Wenn 95 % der historischen Aktivitätsrate Carbon Leakage
- Dann Faktor 1 für 2013 und 2014 (statt 0,8 bzw. 0,7286)
- Danach: noch festzulegen

Zuteilung: Korrekturen

■ Allgemeine Korrektur

- » Bei Überschreitung des Cap \Rightarrow „cross sectoral correction factor“ – sektorübergreifender Korrekturfaktor - entspricht etwa dem „2. Erfüllungsfaktor“

■ Spezifische Korrekturen

- » Steamcracker
- » Vinylchlorid-Monomer
- » Bei der Austauschbarkeit von Strom und Wärme in bestimmten Benchmarkproduktionsprozessen (Anhang I Nr. 2)
- » Zuteilung für Wärme
 - grundsätzlich an Wärmeverbraucher
 - ausnahmsweise an Erzeuger, wenn Abnehmer außerhalb des EHS

Zuteilung: Neuanlagen

Zuteilung für Neuanlagen

- » EH-Anlage, die erstmals nach dem 30. Juni 2011 eine Emissionsgenehmigung erteilt wurde
 - nicht mehr maßgeblich: Inbetriebnahme
- » Zuteilung nach Benchmark-System
- » Statt historischer Aktivitätsrate (nicht existent)
 - Standardauslastungsfaktor bei produktbezogener Benchmark zu bestimmen durch Kommission
 - „maßgeblicher Auslastungsfaktor“ bei wärme- und brennstoffbezogener Benchmark, Prozessemissionen zu bestimmen durch Mitgliedstaat
- » Minderungspfad wie für Bestandsanlagen
- » Zuteilung für Probetrieb auf Basis verifizierter Emissionen
- » Zuteilung aus der Neuanlagenreserve

Neuanlagenreserve

■ Neuanlagenreserve

- » 5 % des Gesamtbudgets
- » Erste Hälfte – Windhundprinzip
- » Danach: Prüfung ob Warteschlangen-Prinzip („Insolvenzquote“)
- » Jedenfalls: Keine Auffüllung vorgesehen

Kapazitätserweiterung/ - minderung

■ Installierte Anfangskapazität

- » Definition – und Anknüpfungspunkt für Änderungen:
 - Durchschnitt der zwei höchsten Monatsproduktionen in den Jahren 2005 bis 2008 oder in den ersten 6 Monaten nach Aufnahme Normalbetrieb bei zeitlicher Vollauslastung
 - Ansonsten: experimentell zu bestimmen.
 - entsprechend bei Kapazitätsänderungen von 2005 bis 30. Juni 2011
 - genehmigungsrechtliche oder technische Grenzen nicht maßgeblich (anders als ZuG 2012)

Kapazitätserweiterung

Kapazitätserweiterung

- » Nur wesentliche Kapazitätserweiterung
 - Mindestens 10 % der bisher installierten Kapazität eines Anlagenteils oder
 - Anspruch auf Mehrzuteilung von 50.000 Berechtigungen / a und mindestens 5 % der Zuteilung für installierte Kapazität
 - Änderungsgenehmigung nicht maßgeblich
- » Kapazitätserweiterung nach dem 30. Juni 2011
- » Berechnung der Zuteilung für Kapazitätserweiterung wie für Bestandsanlagen
- » Zuteilung aus der Neuanlagenreserve

Kapazitätsminderung

■ Wesentliche Kapazitätsminderung

» Voraussetzung

- erkennbare physische Änderung der Anlage und
- Verringerung der Kapazität um mind. 10 % oder
- Verringerung der Aktivitätsrate mit einem verringerten Zuteilungsanspruch von 50.000 Berechtigungen / a und mindestens 5 % der Gesamtzuteilung

Betriebseinstellung

■ Vollständige Betriebseinstellung

» Voraussetzungen

- Ablauf oder Aufhebung der relevanten Genehmigungen
- (Weiter-) Betrieb technisch unmöglich
- Anlage außer Betrieb, Wiederaufnahme des Betriebs innerhalb von 6 Monaten kann nicht garantiert werden

» Folge:

- Keine Ausgabe von Berechtigungen ab dem Folgejahr
- Für eine Zwischenzeit der Betriebsunterbrechung:
Aussetzen der Ausgabe von Berechtigungen

Betriebseinstellung

■ Teilweise Betriebseinstellung

» Gestufte Rechtsfolge:

- Anlagenteil mit mind. 30 % der Gesamtemissionen oder mehr als 50.000 Berechtigungen / a reduziert um mind. 50 % \Rightarrow Zuteilung wird um 50 % reduziert
- Aktivitätsrate reduziert sich um 75 % \Rightarrow Zuteilung wird um 75 % reduziert
- Aktivitätsrate reduziert sich um mind. 90 % \Rightarrow keine Zuteilung mehr
- Erhöhung der Aktivität über die Schwelle: Jeweils höhere Zuteilung wird wieder aufgenommen
- Gilt nicht für Reserve- oder sonst nur temporär betriebenen Anlagen, solange Betrieb techn. möglich ist

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



SCHOLTKA & PARTNER Rechtsanwälte

Partnerschaft von Rechtsanwälten

Rechtsanwalt Dr. Dominik Greinacher
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Meinekestraße 4
D - 10719 Berlin

Tel: (49) 30 – 50 96 95 - 0

Fax: (49) 30 – 50 96 95 - 77

E-Mail: greinacher@scholtka-partner.de

Internet: www.scholtka-partner.de